

Antrag der Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr*
vom 21. November 2000

3764 a

A. Flughafenfondsgesetz

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 8. März 2000,

beschliesst:

§ 1. Zur Finanzierung der dem Staat zukommenden Aufgaben im Fondszweck
Bereich Luftverkehr wird ein Spezialfonds geschaffen.

Der Fonds wird von der für den Luftverkehr zuständigen Direktion
verwaltet.

Minderheitsantrag Toni W. Püntener:

*§ 1. Es wird ein Spezialfonds geschaffen zur Finanzierung der Fondszweck
dem Staat zukommenden bestehenden und voraussehbaren Verpflichtungen
zum Schutz der Bevölkerung und des natürlichen Lebensraums vor den lästigen,
schädlichen oder dauerhaft schädigenden Auswirkungen aus dem Betrieb
des Flughafens. Die Mittel des Fonds werden verwendet für die Realisierung
von Massnahmen zur Verhinderung, Verminderung und Beschränkung des
Lärms, des Ausstosses von Schadstoffen und Treibhausgasen und anderer
sich aus dem Betrieb des Flughafens ergebender Immissionen.*

§ 2. Aus dem Buchgewinn, der dem Kanton aus der Verselbst- Einlage
ständigung des Flughafens erwächst, wird ein einmaliger Beitrag von
300 Mio. Franken in den Fonds eingelegt.

*Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Esther Arnet, Dietikon
(Präsidentin); Hans Badertscher, Ohringen; Adrian Bergmann, Meilen; Reto Ca-
vegn, Oberengstringen; Willy Germann, Winterthur; Gaston Guex, Zumikon;
Lorenz Habicher, Zürich; Dr. Luzia Lehmann, Oberglatt; Martin Mossdorf,
Bülach; Roland Munz, Zürich; Toni W. Püntener, Zürich; Werner Schwendimann,
Oberstammheim; Peter Stirnemann, Zürich; Laurenz Styger, Zürich; Regula
Ziegler-Leuzinger, Winterthur; Sekretärin: Dr. Franziska Gasser.

Ausgleich
von Ent-
schädigungen

§ 3. Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung, die ihren Grund im Betrieb des Flughafens haben und vom Kanton direkt oder gestützt auf Rückgriffsansprüche der Gemeinden beglichen werden müssen, werden aus dem Fonds abgegolten.

Die Abgeltung aus dem Fonds setzt voraus, dass die Verpflichtung des Kantons gemäss Absatz 1 grundsätzlich und grundstücksbezogen in der Grössenordnung durch ein gerichtliches Urteil oder durch einen vom Kanton genehmigten Vertrag festgelegt ist.

Sofern die Gemeinden Rückgriffsansprüche gegen den Flughafenhalter oder den Bund geltend machen, unterstützt sie der Kanton in den entsprechenden Verfahren. Er übernimmt die Kosten ihrer Rechtsvertretung und allfällige, ihnen auferlegte Verfahrenskosten und Parteientschädigungen.

Minderheitsantrag Luzia Lehmann und Toni W. Püntener:

Ausgleich
von Ent-
schädigungen

§ 3. Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung, die ihren Grund im Betrieb des Flughafens haben und vom Kanton oder von den Gemeinden beglichen werden müssen, werden aus dem Fonds abgegolten.

Die Abgeltung aus dem Fonds setzt voraus, dass die Verpflichtung des Kantons oder der Gemeinden gemäss Absatz 1 grundsätzlich und grundstücksbezogen in der Grössenordnung durch ein gerichtliches Urteil oder durch Vertrag festgelegt wird.

Weitere Mittel-
verwendung

§ 4. Im Weiteren werden die Mittel des Fonds insbesondere verwendet für

- a) den Erwerb von Aktien der Flughafen Zürich AG, wenn dies nötig ist, um die gesetzliche Mindestbeteiligung des Kantons zu gewährleisten,
- b) Aufwendungen für die konsultative Konferenz gemäss § 4 Flughafengesetz,
- c) Aufwendungen für die Aufsicht gemäss § 3 Flughafengesetz und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Flughafen,
- d) Aufwendungen der Gemeinden im Bereich der Raumplanung, die auf den Betrieb des Flughafens zurückzuführen sind. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit notwendigen Anpassungen der Zonenpläne auf Grund des zu erwartenden Lärms.

Minderheitsantrag Luzia Lehmann, Willy Germann, Toni W. Püntener, Peter Stirnemann und Regula Ziegler-Leuzinger:

§ 4 lit. a–d unverändert.

Weitere Mittel-
verwendung

- e) *Aufwendungen für passive Lärmschutzmassnahmen auf der Basis der Lärmgrenzwerte der Eidgenössischen Lärmkommission bzw. des entsprechenden Lärmbelastungskatasters. Dies betrifft nicht jene Lärmschutzmassnahmen, die gemäss Flughafengesetz der Inhaber der Betriebskonzession übernehmen muss.*

Minderheitsantrag Toni W. Püntener:

§ 4 *Im Weiteren werden die Mittel des Fonds verwendet für*

Weitere Mittel-
verwendung

- a) *die Förderung von über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden baulichen Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden und die Schaffung von lärmgeschützten Aussenräumen in Naherholungsgebieten und bei Schulhäusern,*
b) *die Förderung von technischen Massnahmen zur direkten und indirekten Realisierung des Fondszweckes.*

§ 5. Über die Mittel des Fonds verfügt im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung der Regierungsrat. Zuständigkeiten

§ 6. Das Fluglärmsgesetz vom 27. September 1970 wird aufgehoben. Änderung bisherigen Rechts

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen

I. Es werden beschrieben:

- Postulat KR-Nr. 3/1996 betreffend Verbot für Grundstücksverkäufe aus Mitteln des Fluglärmsfonds
- Postulat KR-Nr. 4/1996 betreffend kantonseigenes Land in Höri zwischen Altmannstein- und Wehntalerstrasse, in der Anflugschneise gelegene, Lärmzone C

Zürich, 21. November 2000

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Esther Arnet Dr. Franziska Gasser

